

Suspendierung vom Unterricht

Beitrag von „Djino“ vom 15. Februar 2015 20:43

Der Schulleiter bzw. sein ständiger Vertreter kann einen Ausschluss vom Unterricht auf der Grundlage von §43 NSchG anordnen (<http://www.nds-voris.de/jportal/?quell...d.psml&max=true>).

Zitat

(3) 1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsgruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. 2 Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.

Das wird insbesondere in den Fällen interessant, in denen es anderen SuS nicht zugemutet werden kann, die Durchführung einer (fristgerecht geladenen) Klassenkonferenz zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen abzuwarten. Meist ist das dann wohl der sofortige Verweis von der Schule. (Bei so etwas sollte man auch, obwohl Sofortmaßnahme, penibel prüfen (und dokumentieren), ob diese Maßnahme & der sofortige Vollzug notwendig sind oder ob "niedrigere" Maßnahmen ebenfalls die gewünschte Wirkung zeigen könnten.)

Im Primarbereich könnte man evtl. argumentieren, dass hier die räumliche Trennung für das Opfer notwendig war, um [welche Wirkung auch immer - du kennst den Schüler besser] beim Opfer zu ermöglichen bzw. zu verhindern.